

Berufungsleitfaden

Anlage zur Berufsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO)

Die Schritte 1 bis 2 sind zum frühest möglichen Zeitpunkt durchzuführen, bei Freiwerden der Professur aufgrund des Eintritts eines Professors in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 69 Abs. 6 SächsHSFG spätestens zwei Jahre vor Freiwerden der Stelle.

Lfd. Nr.	Aufgabe	Verantwortlichkeit	Rechtsgrundlage: SächsHSFG
1	Unterrichtung des Rektors über das Freiwerden einer Professur	Kanzler	
2	<p>Anhörung des Fakultätsrates durch das Rektorat,</p> <ul style="list-style-type: none"> – ob die freiwerdende Stelle nicht wieder besetzt wird – ob die Stelle anderem Fachgebiet neu zugeordnet werden soll <p>Vorschlag des Fakultätsrates zur Wiederbesetzung und Zuordnung der Stelle an das Rektorat</p> <p>Entscheidung des Rektorates zur Wiederbesetzung und Zuordnung der Stelle unter Beachtung der Entwicklungsplanung</p> <p>Anzeige beim SMWK zur geplanten Zuordnung und Wiederbesetzung der Stelle</p>	<p>Rektorat</p> <p>Fakultätsrat</p> <p>Rektorat</p> <p>Kanzler</p>	<p>§ 59 Abs. 1 S. 5</p> <p>§ 59 Abs. 1 S. 5</p> <p>§ 59 Abs. 1 S. 4</p> <p>§ 59 Abs. 1 S. 6</p>
3	<p>Aufforderung an den Fakultätsrat, für die zu besetzende Professorenstelle einen Vorschlag zu unterbreiten für die Funktionsbeschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, – geforderte besondere Berufungsvoraussetzungen, – Zeitpunkt/ Zeitraum der Besetzung und – bei befristeten Stellen den Befristungsgrund und die Befristungsdauer <p>Vorschlag des Fakultätsrates zur Funktionsbeschreibung an das Rektorat</p> <p>Entscheidung des Rektorates zur Funktionsbeschreibung</p>	<p>Rektorat</p> <p>Fakultätsrat</p> <p>Rektorat</p>	<p>§ 59 Abs.1 S. 1</p> <p>§ 59 Abs. 1 S. 1 und 3</p> <p>§ 59 Abs. 1 S. 1 und 3</p>

Berufungsleitfaden

Anlage zur Berufsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO)

4	Rechtliche Prüfung des Verfahrens und Erarbeiten des Ausschreibungstextes auf Grundlage der Funktionsbeschreibung; Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung	Kanzler	§ 85 Abs. 4, § 59 Abs.2 S. 1, § 55 Abs.2 S. 2
5	Freigabe der Professur (des Ausschreibungstextes) zur Ausschreibung und Aufforderung an den Fakultätsrat zur Einsetzung der Berufungskommission	Rektor	§ 59 Abs. 2
6	Erarbeitung eines Vorschlages zur Zusammensetzung der Berufungskommission durch den Fakultätsrat und Vorlage des Vorschlages beim Rektorat	Fakultätsrat	§ 60 Abs. 2 S. 1-3
	Stellungnahme des Rektorates zur Zusammensetzung der Berufungskommission gegenüber dem Fakultätsrat und	Rektorat	§ 60 Abs. 2 S. 1
	Einsetzung des Berufsbeauftragten durch das Rektorat sowie	Rektorat	§ 83 Abs.3 S. 3
	Vorschlag für den Vorsitz der Berufungskommission	Rektor	§ 60 Abs. 2 S. 4
	Entscheidung des Fakultätsrates über den Vorschlag des Rektors für den Vorsitz der Berufungskommission; bei Ablehnung Aufstellung eines eigenen Vorschlages und Zuleitung an den Rektor	Fakultätsrat	§ 60 Abs. 2 S. 4
	nur bei Ablehnung des Vorschlages des Rektors: Entscheidung über den Vorschlag des Fakultätsrates; bei Ablehnung Unterbreitung weiterer Vorschläge durch beide Organe möglich; abschließende Entscheidung des Rektors spätestens einen Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist	Rektor, Fakultätsrat	§ 60 Abs. 2 S. 4 und 5
Einsetzung der Berufungskommission durch den Fakultätsrat	Fakultätsrat	§ 60 Abs. 2 S. 1	
7	Öffentliche und in der Regel internationale Ausschreibung der Professur	Kanzler	§ 59 Abs.2 S. 1
8	Bestätigung des Eingangs der Bewerbung, Erstellen der Bewerberliste, Übergabe der Bewerbungsunterlagen an den Vorsitzenden der Berufungskommission	Ref. Personal	

Berufungsleitfaden

Anlage zur Berufsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO)

9	<p>Erarbeiten eines Kriterienkatalogs für die Bewerberauswahl anhand der Funktionsbeschreibung</p> <p>Überprüfung des Vorliegens der Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 58 Abs.1 SächsHSFG, bei Juniorprofessoren gemäß § 63 Abs.1 SächsHSFG</p> <p>Festlegung der Modalitäten für die hochschulöffentliche Probevorlesung und sich anschließendem Gespräch zwischen Bewerber und Berufungskommission</p> <p>Vorauswahl der Bewerber einschließlich Begründung der Auswahl/ Nichtberücksichtigung</p> <p>Fristgerechte Einladung des Gleichstellungsbeauftragten</p> <p>Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung</p> <p>Ggf. Entscheidung, ob Persönlichkeiten, die sich nicht beworben haben, angesprochen werden sollen (Sämtliche Verfahrensschritte sind zu protokollieren und nachvollziehbar zu begründen.)</p>	Berufungs- kommission	§ 58 Abs. 1 § 55 Abs.2 S. 2 § 60 Abs.3 S. 3
10	<p>Durchführen der hochschulöffentlichen Probevorlesungen mit sich anschließendem Gespräch zwischen Bewerber und Berufungskommission</p> <p>Fristgerechte Einladung des Gleichstellungsbeauftragten</p> <p>Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung</p>	Berufungs- kommission	
11	<p>Auswahl von drei Bewerbern durch die Berufungskommission nach Beratung und Würdigung des Ergebnisses aus Probevorlesung und Gespräch</p> <p>Fristgerechte Einladung des Gleichstellungsbeauftragten</p> <p>Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung</p>	Berufungs- kommission	

Berufungsleitfaden

Anlage zur Berufsungsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO)

12	Anforderung der Gutachten über die ausgewählten drei Bewerber in Vorbereitung des Berufungsvorschlages (drei externe Gutachten von auf dem Berufsungsgebiet anerkannten Wissenschaftlern oder Künstlern)	Vorsitzender der Berufsungs-kommission	§ 60 Abs.3 S. 1
13	<p>Vornehmen einer vergleichenden Würdigung (einschließlich der Bewertung der Lehrleistung, der Forschungs- und künstlerischen Leistung, Lehrevaluationen)</p> <p>Erstellen eines begründeten Berufungsvorschlages als Rangliste innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist</p> <p>Der Berufungsvorschlag</p> <p>a) soll die Namen von drei Kandidaten enthalten</p> <ul style="list-style-type: none">– Beachte: Bereits an der Hochschule Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden, insbesondere wenn sich der Vorgeschlagene in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder Forschungseinrichtung erhalten hat. <p>b) soll einen Rang für die Bewerber enthalten, der die Bewerber nach ihrer Qualifikation und Eignung für die Professur einstuft,</p> <p>c) muss eine Bewertung der Lehrleistung und der Forschungs- oder künstlerischen Leistung sowie – wenn möglich - der Lehrevaluationen enthalten,</p> <p>d) und kann den Vorschlag enthalten, dass einer oder mehrere der Kandidaten für die Dauer von bis zu zwei Jahren auf Probe eingestellt werden.</p> <p>Fristgerechte Einladung des Gleichstellungsbeauftragten</p>	Berufungs-kommission	<p>§ 60 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 60 Abs. 3 S. 7</p> <p>§ 60 Abs. 3 S. 1</p> <p>§ 60 Abs. 3 S. 1 § 60 Abs. 3 S. 4, 5</p> <p>§ 60 Abs. 3 S. 7</p> <p>§ 69 Abs. 2 S. 1</p>

Berufungsleitfaden

Anlage zur Berufsungsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO)

	Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung		
14	Rechtliche Prüfung der Bewerberauswahl und des Vorliegens der Berufungsvoraussetzungen	Kanzler	§ 85 Abs. 4
15	Übergabe des Berufungsvorschlages an den Rektor Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens	Vorsitzender der Berufungskommission Rektor	§ 60 Abs. 3 S. 1 § 60 Abs. 3 S. 8 i.V.m. § 60 Abs. 3 S. 2
16	Einladung des Fakultätsrates und der nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zur Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission (Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Anwesenden und der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrer) Zuleitung des Beschlusses an den Rektor (innerhalb eines Monats nach der Entscheidung über Fortgang des Verfahrens nach Nr. 15)	Dekan (Erweiterter) Fakultätsrat Dekan	§ 89 Abs. 1 S. 1 § 88 Abs. 2 § 60 Abs. 4 S. 1 § 54 Abs. 2, 3 § 60 Abs. 4 S. 1
17	Rechtliche Prüfung	Kanzler	§ 85 Abs. 4
18	Entscheidung des Rektors über den Berufungsvorschlag: - keine Bindung an den Beschluss des Fakultätsrates - Rektor hat das Recht, vom Beschluss des Fakultätsrates abzuweichen; in diesem Fall hat er seine Entscheidung mit dem Dekan zu erörtern - Rektor hat das Recht, keinen der Vorgeschlagenen zu berufen; in diesem Fall hat er entweder den Dekan seine Entscheidung mitzuteilen, der um-	Rektor	§ 60 Abs. 4 S. 4 § 60 Abs. 4 S. 5 § 60 Abs. 4 S. 8

Berufungsleitfaden

Anlage zur Berufsungsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO)

	gehend die Berufungskommission zur Erstellung eines neuen Vorschlages aufzufordern hat, oder über die Einstellung des Berufsungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Senat zu entscheiden		
19	Information an den ausgewählten Bewerber über das Ergebnis des Verfahrens und Einladung zu Berufsungsverhandlungen (Ruferteilung)	Rektor, Kanzler	§ 60 Abs. 1 S. 1
20	Berufsungsverhandlung Bestimmung einer Frist zur Rufannahme	Rektor, Kanzler	§ 60 Abs. 4 S. 6 § 60 Abs. 4 S. 7
21	bei Ablehnung der Berufung durch die Vorgeschlagenen oder bei Ablehnung aller Vorgeschlagenen durch den Rektor – Information an den Dekan, der die Berufungskommission zu neuem Berufungsvorschlag auffordert, oder – Einstellung des Berufsungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Senat	Rektor Rektor, Senat Senat	§ 60 Abs. 4 S. 8 § 60 Abs. 4 S. 9
22	Absage an unterlegene/abgelehnte Bewerber und Rücksendung der Bewerbungsunterlagen	Kanzler	
23	Berufung	Rektor	§ 60 Abs.1 S.1